

## **BEKANNTMACHUNG**

Die Firma O & L Nexentury GmbH, Maximilianstraße 2a, 82319 Starnberg, hat beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung und den Betrieb einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Baggersee Philipp in Bad Schönborn, Ortsteil Langenbrücken zum Zweck der Energieversorgung des Kieswerks und zur Netzeinspeisung sowie eine wasserrechtliche Sondernutzungserlaubnis für den Einsatz von motorbetriebenen Booten beantragt.

Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, zuständig.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer schwimmenden PV-Anlage in der Größe von 318 m x 268 m mit den zugehörigen technischen Komponenten, der Errichtung vorgelagerter Wellenbrecher und Bojen, der Erweiterung der Bootsanlegestelle am Ufer des Kieswerks, der Errichtung einer Anlegestelle an der PV-Anlage, der Errichtung einer Stromleitung von der schwimmenden PV-Anlage bis zur Übergabestation im Kieswerk Philipp sowie Montage- und Lagerflächen.

Die Antragsunterlagen werden

**vom 03.02.2023 bis 02.03.2023**

beim Bürgermeisteramt Bad Schönborn, Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn, im Flur des 2. OG während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens und die dazugehörigen Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe <https://www.landkreis-karlsruhe.de> unter „Aktuelles & Landkreis/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen/Umweltrechtsverfahren/Wasserrecht“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz –, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, oder bei der Gemeinde Bad Schönborn Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen,
- b) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- c) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis, oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- d) Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können,

- e) rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von o.g. Vereinigungen in einem Erörterungstermin behandelt werden,
- f) in dem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- g) die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder der Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

---

Datum und Unterschrift des Bürgermeisters